<u>Abg. Krupp</u> dankte der Verwaltung für die Informationen. Auch die Rheinbacher Verwaltung habe über viele Jahre ordentlich an dieser Thematik gearbeitet. Der Abbau sei im Übrigen im Planungsausschuss der Stadt Rheinbach einstimmig beschlossen worden. Dem habe sich der Rhein-Sieg-Kreis vorbehaltlos anschließen können.

<u>Abg. Steiner</u> verwies auf die größeren Diskussionen hierzu in Meckenheim. Er habe festgestellt, dass die voraussichtlichen Emissionen relativ nahe an der Höchstgrenze liegen. Er fragte daher, wie sicher es sei, dass diese Grenzwerte künftig nicht überschritten werden.

KBOR Strüwe erläuterte, dass diese gutachterlich festgestellten Werte im Rahmen des bergrechtlichen Verfahrens als Auflage in der Genehmigung festgesetzt würden. Zuständig für die Überwachung sei die Bezirksregierung Köln. Würden künftig Verstöße festgestellt, so sei dies im Rahmen eines ordnungsbehördlichen Verfahrens zu ahnden.

Abg. Bausch begrüßte die sachlichen Informationen durch die Verwaltung. Es sei in der Tat sehr schwierig, in Meckenheim zu einer sachlichen Diskussion zu gelangen. So werde verschiedentlich von offiziellen Stellen "mit Schaum vor dem Mund" argumentiert, was nicht gut sei. Er erkundigte sich, ob es eine verbindliche Höhe für den Lärmschutzwall und eine vorgeschriebene Abstandsfläche zur Wohnbebauung hin gebe. In Meckenheim werde immer wieder von einer 300-Meter-Pufferzone gesprochen.

KOBR Strüwe verdeutlichte, dass es bei solchen bergrechtlichen Planungen keine Abstandgebote gebe. Hier gebe es lediglich den Abstandserlass NRW, der aber "expressis verbis" nur für Bauleitpläne gelte. Gelegentlich nutze aber auch die Regionalplanung diesen Abstandserlass analog vor dem Hintergrund des Vorsorgeprinzips. Auch im Rahmen des bergrechtlichen Verfahrens sei nie die Rede von einer zwingenden Abstandvorschrift gewesen. Im Rahmen des seinerzeitigen GEP-Neuaufstellungsverfahrens sei diese Fläche als Abgrabungsbereich dargestellt worden, zumal dieser Bereich im Flächennutzungsplan der Stadt Rheinbach bereits als solche ausgewiesen war und der Rhein-Sieg-Kreis dies befürwortet hatte. Nachgeordnete Planungen müssten sich nunmehr an den Festsetzungen des GEP orientieren, wobei es allerdings nicht zu unzumutbaren Belästigungen kommen dürfe. Dies sei aber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch das schalltechnische Gutachten nachgewiesen worden, wonach das Vorhaben als verträglich eingestuft werden konnte.

Auch die Höhe des "Lärmschutzwalls" unterliege dem bergrechtlichen Genehmigungsverfahren, welches hier Konzentrationswirkung entfalte. Rein rechtlich sei hier aber kein Lärmschutz erforderlich. Beantragt wurde ein Wall von 6 m Höhe. Aus landschaftsästhetischen Gesichtspunkten habe die Untere Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises eine Reduzierung auf 2,50 m Höhe angeregt. Dies sei in der Sitzung des Landschaftsbeirates dann aber erneut modifiziert worden.

KVD Zimmermann ergänzte, hier handele es sich um keinen Lärmschutzwall, sondern um den Bodenaushub, der zur Wiederverfüllung zwischengelagert werde. Im Landschaftsbeirat habe man dann im Wege eines Kompromisses beschlossen, die landschaftsästhetischen Bedenken gegen die beantragte Höhe des Walls zurückzustellen, insbesondere wenn hierdurch eine Verbesserung für die Bürgerschaft auch im Hinblick auf den Lärmschutz erreicht werden könne. Er gehe davon aus, dass sich die Höhe des Walls bei 3 m bis 3,50 m einpendele.

Abg. Smielick wollte wissen, ob es entsprechende Gerichtsurteile zu den einzuhaltenden Abständen gebe.

KBOR Strüwe antwortete, dass im Rahmen des bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens die "TA Lärm" zugrunde gelegt werden müsse, die bestimmte Richtwerte vorgebe. Hierbei werde davon ausgegangen, dass bei Einhaltung dieser Richtwerte Gesundheitsschädigungen nicht zu besorgen seien. Hier liege man aber deutlich unter diesen Richtwerten. Von daher habe der Rhein-Sieg-Kreis seinerzeit dem Vorhaben auch zustimmen können. Entsprechende Gerichtsurteile im Hinblick auf Gesundheitsgefährdungen gebe es mit Sicherheit. Da man hier aber deutlich unterhalb der selbst für "Allgemeine Wohngebiete" zulässigen Werte liege, könne hier in keinster Weise von einer Gesundheitsgefährdung ausgegangen werden.

<u>Auch Abg. Albrecht</u> mahnte eine sachliche Debatte zu dieser Thematik an. Die Meckenheimer Bürgermeisterin habe im Zuge einer Bürgerveranstaltung hier Dinge durcheinander gebracht, was zu einer Verunsicherung der Bürger geführt hätte. Insoweit begrüße er die sachliche Vorlage der Verwaltung. Hinsichtlich des Lärmschutz-/Staubwalls sei im Übrigen aus Reihen der Bürgerschaft vorgeschlagen worden, diesen Wall auf die andere Straßenseite der L 113 zu verlagern. Hierdurch solle ein verbesserter Lärmschutz gegen Reflexionen des Straßenlärms von der L 113 erreicht werden. Er fragte, ob es hierzu neue Erkenntnisse gebe.

KBOR Strüwe ging davon aus, dass es zu keinen Lärmreflexionen durch den Erdwall komme, zumal der Wall ihres Wissens nach auch noch bepflanzt werde.